

---

## Jugendausbildungsrichtlinien

### 1. Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag des Jugendlichen sowie die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Außerdem ist eine passive Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils des Musikschülers im Verein notwendig.

Mit der Beitrittserklärung wird der Jugendliche automatisch Mitglied des Deutschen Volksmusikerverbundes. Die Beiträge für diese Mitgliedschaft, einschließlich Versicherung für Probenbesuche und Aufführungen, übernimmt der Musikverein.

### 2. Ausbildung

#### 2.1

Der Jugendliche erhält pro Woche 30 Minuten Einzelunterricht. Es bleibt dem Ausbilder freigestellt, in der Ausbildung 2 oder mehrere Jugendliche zusammen zu fassen und die Ausbildungszeit entsprechend anzupassen.

Nach spätestens 1 Jahr Ausbildung entscheidet der Dirigent nach Rücksprache mit dem Ausbilder, Vorstand und Jugendleiter, ob eine weitere Ausbildung sinnvoll ist. Die Eltern werden über diese Entscheidung informiert.

Der Unterricht entfällt, wenn der Ausbildungstag auf einen Feiertag oder Ferientag fällt.

#### 2.2

Bereits von Anfang an spielen die Jugendliche auch zusätzlich zum Einzelunterricht in der Gruppe zusammen. Anfangs in der Bläserbande, später im Jugendorchester. Im Rahmen der Instrumentalausbildung ist die Teilnahme am D1-Kurs der Bläserjugend Baden-Württemberg verpflichtend.

#### 2.3

Grundvoraussetzung zur Aufnahme ins aktive Orchester ist ein Mindestalter von 16 Jahren sowie die Qualifikation D2 der Bläserjugend Baden-Württemberg. In Ausnahmefällen gilt ein internes Vorspiel auf D2-Niveau als vergleichbare Qualifikation. Ein Rechtsanspruch auf die automatische Übernahme besteht nicht.

#### 2.4

Sollte nach Ende der Ausbildung ein weiterführender Unterricht von Jugendlichen gewünscht werden, zum Beispiel an einer Musikschule, wird der Verein einen geeigneten Ausbildungsplatz vorschlagen. Anmeldung und Bezahlung der Beiträge hierzu erfolgen vom Jugendlichen/gesetzlichen Vertreter selbst.

#### 2.5

Ziel der Ausbildung ist es, den Nachwuchs im Musikverein in Qualität und Quantität sicherzustellen.

### **3. Ausbildungskosten**

#### 3.1

Für ihre Ausbildung müssen die Jugendlichen einen Beitrag entrichten. Als verbindlich gilt der jeweilige Beitragssatz, dessen Höhe die Vorstandschaft des Musikvereins festlegt.

#### 3.2

Der Beitrag ist zu Beginn jeden Monats durch Banküberweisung zu entrichten. Kann der Jugendliche durch Krankheit oder sonstige außergewöhnliche Umstände längere Zeit die Unterrichtsstunden nicht besuchen und wurde dies dem Ausbilder rechtzeitig gemeldet, muss für diesen Zeitraum kein Beitrag entrichtet werden. Bei Krankheit des Ausbilders werden die Unterrichtsstunden nachgeholt oder durch eine Vertretung durchgeführt.

#### 3.3

Für Zweitinstrumente und Instrumente, die im Musikverein nicht eingesetzt werden, besteht kein Anspruch auf Ausbildung und Ausbildungsbeihilfe.

#### 3.4

Alle zusätzlichen finanziellen Unterstützungen müssen der Vorstandschaft zur Beratung und Genehmigung vorgelegt werden.

### **4. Ausbildungsmaterial**

#### 4.1

Instrumente werden, soweit vorhanden, vom Verein gegen eine Leihgebühr von 10€ pro Monat zur Verfügung gestellt. Bei Aushändigung an den Jugendlichen wird darauf geachtet, dass das Instrument in einem einwandfreien Zustand ist. Reparaturen während der Ausbildungszeit gehen zu Lasten des Jugendlichen. Das vereinseigene Instrument ist schonend und sorgfältig zu behandeln. Bei Rückgabe muss das Instrument in einem einwandfreien Zustand sein. Für Jugendliche, die ein eigenes Instrument kaufen, gewährt der Verein Rabatt, sofern beim Kauf die Empfehlung des Vereins eingehalten wurde.

#### 4.2

Schulen für Einzelunterricht werden vom Ausbilder beschafft, die Kosten übernimmt der Jugendliche.

#### 4.3

Schulen und Noten für das Gruppenspiel werden vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **5. Ausbildungsleitung**

#### 5.1

Verantwortlich für die rechtzeitige und richtige Ausbildung sind Dirigent und Jugendleiter. Die Gesamtaufsicht der Ausbildung hat der Dirigent.

#### 5.2

Die Jugendausbildung wird von vereinseigenen Kräften sowie vom Verein angestellten Instrumentallehrern vorgenommen.

## **6. Abmeldung**

Eine Abmeldung der Schülerin / des Schülers für den Instrumentalunterricht kann grundsätzlich nur zum Ende des Schulhalbjahres oder zum Ende des Schuljahres erfolgen und muss bis 30. November des Vorjahres bzw. 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich bei der Jugendleitung eingereicht werden.

## **7. Bestimmungen**

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Gesamtsatzung des Musikvereins Hüttlingen e. V. und treten mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft. Sämtliche früheren Jugendausbildungsrichtlinien verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Ein Exemplar dieser Richtlinie muss dem Erziehungsberechtigten bei Beginn der Ausbildung ausgehändigt werden.

## **8. Anlagen**

Anlage 1: Ausbildungsbeitragssätze  
Anlage 2: Ausbildungshilfe

Anerkannt: Hüttlingen, den 01.11.2023

.....  
1. Vorstand  
Matthias Reimschüssel

.....  
Dirigent  
Erwin Schwichtenberg

.....  
Jugendleiterin  
Annika Frank

## **Anlage 1 zu den Jugendausbildungsrichtlinien Ausbildungsbeiträge**

Mit Beschluss der MV-Vorstandschaft vom Juli 2022 wurden die Beiträge für die Jugendausbildung neu festgelegt.

Sie betragen ab 01.09.2022

### **Pro Kind 47€ im Monat**

Zuständig für Rückfragen:

#### **Jugendleiterin**

**Annika Frank**  
**Albblickweg 4**  
**73460 Hüttlingen**  
**jugend@musikverein-huettlingen.de**

Bitte überweisen Sie den Betrag bzw. ändern Sie ihren Dauerauftrag auf folgendes Konto:

**Musikverein Hüttlingen, Jugend**  
**VR Bank Hüttlingen**  
**IBAN: DE32 6149 0150 0077 1930 08**  
**BIC: GENODES1AAV**

## **Anlage 2 zu den Jugendausbildungsrichtlinien Ausbildungsbeihilfe**

Mit Beschluss der MV – Vorstandschaft vom 15.11.2022 gilt ab Dezember 2022 folgende Regelung:

1. Sollte sich der Jugendliche für ein Instrument entscheiden, für das eine spezielle Ausbildung an einer Musikschule erforderlich ist, so wird der Differenzbetrag, Musikschulkosten zu Musikvereinsbeitragssatz, vom Musikverein übernommen.
2. Gleich wie unter Pos.1 beschrieben wird verfahren, wenn der Musikverein keinen Lehrer zur Verfügung stellen kann, die Ausbildung jedoch befürwortet und bewilligt.
3. Die Beihilfen werden jeweils am Ende des Ausbildungsjahres ausbezahlt.
4. Die Dauer der Beihilfe beträgt: bis Ende der Ausbildungszeit

Musikverein Hüttlingen

Vorstand  
Matthias Reimschüssel  
Gödrestraße 8  
73460 Hüttlingen

Der Musikverein Hüttlingen verleiht an

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

*M. Mustermann  
Mustergasse 1a  
73460 Hüttlingen  
Tel. 0 73 61 / 99 99 9*

folgendes Instrument:

\_\_\_\_\_

*Saxophon*

gegen eine Leihgebühr. Die Leihgebühr beträgt 10€ monatlich. Die Leihgebühr ist auf untenstehendes Konto zu überweisen.

Die Ausgabe erfolgte am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ). Das Instrument wird voraussichtlich am \_\_. \_\_. \_\_\_\_ (TT.MM.JJJJ) zurückgegeben.

Das Instrument wurde in einwandfreiem Zustand übergeben. Für Schäden während der Ausleihe haftet die Musikerin/der Musiker.

Unterschrift Musikerin/Musiker  
(bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte)

Robert Wahl, Dirigent Bläserbande

Konto:

Musikverein Hüttlingen, Jugend  
VR Bank Hüttlingen  
IBAN: DE32 6149 0150 0077 1930 08  
BIC: GENODES1AAV